



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0507/2012
öffentlich

Amt:	Bauamt	Datum:	26.01.2012
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Gemeinderat	08.02.2012	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung " Meißner Straße"

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung der beschlussgegenständlichen Satzung soll die im Baugesetzbuch verankerte Möglichkeit wahrgenommen werden, einzelne Außenbereichsflächen in einem räumlich begrenzten Umfang in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einzubeziehen.

Ausgangspunkt dieser Bestrebung ist ein baurechtliches Verfahren zur Errichtung eines Wohnhauses im Gebietsbereich der geplanten Satzung, zu dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist, da sich das Grundstück in Anbetracht der vorherrschenden räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignet. Dem entgegen konnte die erwünschte Genehmigung jedoch auf Grund der Grundstückslage im so genannten Außenbereich des Gemeindegebietes seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht erteilt werden.

Die Anwendung des Instrumentariums „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Prägung des Ergänzungsbereiches durch den angrenzenden (klar gestellten) Innenbereich
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Umweltverträglichkeit muss gewährleistet sein und es dürfen sich keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben.

Nach Prüfung der planungsrechtlichen Situation gelangte die Verwaltung zu der Einschätzung, dass diese Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bezüglich des beschlussgegenständlichen Satzungsentwurfes erfüllt sind.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 über die Satzungsaufstellung vorberaten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat dieser zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Meißner Straße wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Franke
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan